

Erklärungen zum Aufstellen von Straßenschildern für Treibjagden

Seit längerem hatten die Vertreter der FSHCL im Conseil supérieur de la Chasse (CsC) gefordert, dass das Aufstellen von Straßenschildern im Bereich der öffentlichen Straßen bei Treibjagden reglementiert werden sollte.

Am 4. März 2015 fand hierzu ein technisches Treffen zwischen FSHCL, der Straßenbauverwaltung (Ponts & Chaussées) und der Naturverwaltung (ANF) statt.

In der Folge (5. März) des Treffens wurde von der FSHCL eine Genehmigung (Permission de voirie / générale) beantragt. Am 6. Juli 2015 hat die FSHCL ein Antwortschreiben diesbezügliches von der Straßenbauverwaltung erhalten. Aus diesem Schreiben geht folgendes hervor:

Alle Beschilderungen auf Feld- und Waldwegen sind von dieser Genehmigung nicht betroffen, so dass auch in Zukunft alle Arten von bei uns gängigen (gebrauchten) Schilder (ältere gelbe, rote oder neue weiß Modelle) nach gut dünken vom Jagdorganisator aufgestellt werden können.

Die aus der Genehmigung hervorgehende Reglementierung entspricht zudem keinesfalls einem Gebot oder einer Pflicht zum Aufstellen von Straßenschildern bei Treibjagden. Die Errungenschaft besteht lediglich darin, dass ein freiwilliges Aufstellen von Schildern nun legal möglich ist.

Vom Grundsatz her toleriert die Straßenbauverwaltung das Aufstellen von Schildern, auch wenn diese ohne Erlaubnis aufgestellt werden, sofern sie der Verkehrssicherheit zuträglich sind. Allerdings gibt es in diesen Fällen keine Garantie, dass die Straßenbauverwaltung sie nicht einsammelt. Zudem ist der verantwortliche Jagdorganisator haftbar für Unfälle, die auf Grund solcher nicht genehmigten Schilder entstanden sein könnten.

Daher besteht nun die Möglichkeit, Straßenschilder in einem legalen Rahmen (laut Straßenverkehrsordnung / Code de la Route) aufzustellen.



Was muss beachtet werden:

- 1) Aufgestellt werden dürfen die Schilder A14 („Wildwechsel“) & A21 („Ausrufezeichen – andere Gefahren“), je nach Belieben des Jagdorganisations.
- 2) Zudem kann (muss nicht !) unter dem Schild eine Texttafel angebracht werden mit dem Text „ATTENTION BATTUE“ oder „TREIBJAGD“, ebenfalls je nach Belieben des Jagdorganisations.
- 3) Schließlich können (müssen nicht !) die Schilder mit einer gelben blinkenden Warnleuchte (Typ „Baustelle“) ausgestattet werden.
- 4) Die Schilder müssen eine Mindestseitenlänge von 90 cm aufweisen. Am besten ist es bei den bekannten Herstellern von Straßenschildern in Luxemburg nach den gesetzlichen Vorgaben für Straßenschilder nachzufragen.

- 5) Die Schilder müssen mindestens 0,5m und maximal 2m vom Straßenrand entfernt aufgestellt werden.
- 6) Die Schilder dürfen frühestens am Morgen der Treibjagd aufgestellt werden und müssen spätestens am folgenden Tag entfernt werden.

Um die Erlaubnis zum Aufstellen dieser Schilder zu erlangen, genügt eine kurze Anfrage bei der zuständigen regionalen Straßenbauverwaltung. Dies kann per Brief, per E-Mail oder per Telefon erfolgen. Eine Erlaubnis seitens der Straßenbauverwaltung wird dann in kürze erteilt.



Die jeweiligen Kontaktdaten der regionalen Abteilungen der Straßenbauverwaltung sind auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://www.pch.public.lu/fr/organigramme/index.html>

Um zu wissen, welche regionale Abteilung für welche Gemeinde zuständig ist, kann folgender Internetlink konsultiert werden:

<http://www.pch.public.lu/fr/organisation/attributions-competences/permissions-voirie/services-competents/index.php>

Text: Marc Reiter und Hendrik Kühne
Fotos: Luc Bohler



A, 21 - Autres danger



A, 14 - Passage d'animaux